



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.601/2-V/2/86

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	51 GE/9.86
Datum:	2. DEZ. 1986
Verteilt	4.12.1986 Römer

*Dr. Fayek*

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum  
Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG);  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit der Note des  
Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Juli 1986,  
GZ 31 100/71-V/2/1986 versendeten Entwurf einer Novelle zum  
Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG).

25. November 1986  
Für den Bundesminister:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.601/2-V/2/86

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 Wien

*DRINGEND*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kreuschitz	2388	31 100/71-V/2/1986 28. Juli 1986

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum  
Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG);  
Begutachtung

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt der Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Gemäß Punkt 71 der Legistischen Richtlinien 1979 muß der Titel  
klar erkennen lassen, daß mehrere Rechtsvorschriften geändert  
werden und daher die zu ändernden Vorschriften im einzelnen  
nennen.

Zum Einleitungssatz des Art. I:

Im Sinne des Punktes 77 der Legistischen Richtlinien 1979  
sollte der Einleitungssatz besser wie folgt lauten:

"Das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981,  
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 544/1982 und  
666/1983 wird wie folgt geändert:".

- 2 -

Zu Art. I Z 1 lit.a:

Für diese Novellierungsanordnung wird folgende Textierung vorgeschlagen:

"a) Im ersten Satz des Abs. 1 wird das Zitat "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt".

Zu Art. I Z 1 lit.b:

Bei dieser Bestimmung wird eine grundsätzliche sprachliche Überarbeitung empfohlen:

Beim neuen Abs. 2 Z 1 fällt auf, daß die Formulierung "diese Arbeiten" keinen Bezugspunkt hat, da vorher einerseits von Bedingungen und andererseits von Bergbaubetrieben gesprochen wird. Weiters fällt auf, daß nach der Wendung "der unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:" nicht eine Bedingung, sondern Arbeitsplätze (nämlich Bergbaubetriebe) genannt werden. Es wird aus diesem Grund angeregt, die zitierte Wendung durch "der:" zu ersetzen und die Z 1 bis 8 entsprechend zu adaptieren.

Z 1 könnte etwa wie folgt lauten:

"in Bergbaubetrieben Arbeiten verrichtet, die gemäß der Anlage 9 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten anzusehen sind oder im Stollen- und Tunnelbau sowie an Bohranlagen (Bohrlochbergbau) einschließlich der Nachbohrungen beschäftigt ist;"

Bei Abs. 2 Z 2 ist unverständlich, warum von einem "Klimazustand" gesprochen wird, obwohl sich diese Bestimmung (scheinbar) ausschließlich auf die Hitze bezieht. Weiters sollte der Begriff "konvektiv" entweder im Sinne des Punktes 3 der Legistischen Richtlinien 1979 durch einen treffenden deutschen Ausdruck ersetzt werden oder in den Erläuterungen definiert werden. Es ist auch unverständlich, warum die schönere und leichter verständliche Wendung "die

Hitzeeinwirkung regelmäßig mindestens während der halben normalen Arbeitszeit gegeben ist" aus dem gegenwärtig geltenden Text nicht übernommen wurde. Auch die Begriffe "konvektive Wärmeübertragung", "korr. Effektivtemperatur" und "Globetemperatur" sollten nach Möglichkeit vermieden oder wenn dies nicht möglich ist, in den Erläuterungen umschrieben werden.

Zu Abs. 2 Z 3 stellt sich die gleichheitsrechtliche Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, die Regelung ausschließlich auf "begehbarer Kühlräume" abzustellen. Der Verfassungsdienst regt an, diese Bestimmung entweder allgemein zu fassen und alle Räume mit einer Temperatur unter -21°C zu erfassen oder in den Erläuterungen im Sinne des Punktes 95 der Legistischen Richtlinien die Bevorzugung der "begehbarer Kühlräume" gegenüber anderen Arbeitsplätzen mit ähnlichen Temperaturen sachlich zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang fällt weiters auf, daß für "Grad Celcius" nicht die im Maß- und Eichgesetz, BGBI. Nr. 174/1973, vorgesehene Abkürzung "°C" verwendet wird und daß in der Z 2 bei den Temperaturangaben der Buchstabe "C" nach dem Zeichen für Grad fehlt.

Zu Abs. 2 Z 4 ist unklar, was unter "wirkungsequivalenter Pegelwert" zu verstehen ist. Weiters sieht der Verfassungsdienst keinen Grund für die Differenzierung nach andauernd starkem Lärm und nach nicht andauerndem Lärm, wenn für die beiden derselbe (nämlich "wirkungsequivalente") Pegelwert ausschlaggebend sein soll.

Der zweite Satz in Abs. 2 Z 5 sollte so gefaßt werden, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung festlegt, wann eine Erschüttung gesundheitsgefährdend ist, wobei die Kriterien für diese Feststellung im Gesetz selbst normiert werden sollten.

Zu Abs. 2 Z 6 fällt auf, daß in dieser Bestimmung im Gegensatz zu Z 2 auf die "normale Arbeitszeit" und nicht auf die "Gesamtarbeitszeit" abgestellt wird.

- 4 -

Abs. 2 Z 8 sollte besser wie folgt formuliert werden:

"ständig Schadstoffe einatmet, soweit dies gesundheitsschädlich ist und zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen kann. Durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung ist festzustellen, bei welchen Konzentrationswerten solcher Schadstoffe in der Luft am Arbeitsplatz eine Schädigung der Gesundheit zu erwarten ist."

Abs. 3 Z 1 entspricht insoweit nicht dem Art. 18 Abs. 1 B-VG, als für die Unterschreitung der "in Abs. 2 Z 2 bis 8 angeführten Voraussetzungen bzw. Meßwerte" (gemeint sind wohl die Grenzwerte) keine Determinanten vorgesehen werden. Sollte an geringfügige Unterschreitungen gedacht sein, so müßte dies im Normtext zum Ausdruck kommen.

Zum Schlußsatz dieser Bestimmung ist noch anzumerken, daß es unklar bleibt, wer den entsprechenden Antrag an das Arbeitsinspektorat stellen sollte.

Zu den Abs. 4 und 5 wird angeregt, den Begriff "voll- oder teilkontinuierliche mehrschichtige Arbeitsweise" bzw. "voll- oder kontinuierliche Arbeitsweise" in den Erläuterungen zu definieren. Es wird zwar nicht übersehen, daß diese Begriffe auch in der Stammfassung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes vorkommen, sie wurden aber auch in den Erläuterungen zur Stammfassung des Gesetzes nicht definiert.

Im Abs. 5 sollte eine weitere Absatzbildung vermieden werden. Darüberhinaus sollte Punkt A21 der Legistischen Richtlinien 1979 beachtet werden, nach dem die Zahlen 1 bis 12 in Wörtern auszudrücken sind ("... sechs Stunden"). Der vierte Satz im Abs. 5 ist einerseits sprachlich unrichtig, da nach ihm eine bestimmte Arbeit als anrechenbare Zeit gilt und andererseits insoweit unklar, als nicht normiert wird, worauf diese nicht näher definierte Zeit angerechnet werden soll.

- 5 -

Zu Art. I Z 2 lit.a:

Art. VIII Abs. 1 ist sowohl in der geltenden als auch in der im Entwurf vorgesehenen Fassung insoweit unvollständig, als aus beiden Bestimmungen nicht hervorgeht, an wen die Meldung erstattet werden soll (wohl an den zuständigen Sozialversicherungsträger).

Zu Art. II:

Der Einleitungssatz sollte dem vom Verfassungsdienst vorgeschlagenen Einleitungssatz des Art. I entsprechend neu formuliert werden.

In § 10a Abs. 1 Z 1 des Urlaubsgesetzes sollte das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz im Sinne des Punktes 60 der Legistischen Richtlinien 1979 mit der Fundstelle zitiert werden, wobei angeregt wird, statt der Buchstabenkürzung den Kurztitel dieses Bundesgesetzes zu verwenden.

Im § 10a Abs. 1 Z 1 und 2 ("6 Stunden") und in Abs. 3 ("5 Jahre", "das 2-fache" und "das 3-fache") sollten die Zahlen dem Punkt A21 der Legistischen Richtlinien 1979 entsprechend in Wörtern ausgedrückt werden.

Im § 10a Abs. 5 sollte der Ausdruck "finden auf den Zusatzurlaub keine Anwendung" durch den Ausdruck "gelten für den Zusatzurlaub nicht" (vgl. Punkt 1 der Legistischen Richtlinien 1979) ersetzt werden.

Zu Art. III:

Der Einleitungssatz sollte besser wie folgt lauten (vgl. Punkt 76 und 77 der Legistischen Richtlinien 1979):

"Das Arbeitszeitgesetz, BGBI. Nr. 461/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 238/1971, 2/1975, 354/1981 und 144/1983 wird wie folgt geändert:".

- 6 -

Zu Z 1 wird auf die Stellungnahme zu Art. II (§ 10a Abs. 1 Z 1) verwiesen.

Zu Art. IV:

Der Einleitungssatz sollte wie folgt lauten:

"Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 394/86 wird wie folgt geändert:".

Zu Art. IV Z 1:

Es wird auf die Stellungnahme zu Art. II (§ 10a Abs. 1 Z 1) verwiesen.

Zu Art. V Abs. 1:

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe (siehe die Erläuterungen, S. 16) und normiert somit auch die Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektoren. In diesem Bereich kommt jedoch dem Bund nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG zu, unmittelbar anwendbare einfachgesetzliche Regelungen kann er hingegen nicht erlassen.

Zu Art. VI Abs. 1 und 2:

Der Verfassungsdienst erinnert daran, daß diese Bestimmungen noch unvollständig sind.

Zu Art. VI Abs. 3:

Im Hinblick darauf, daß der vorgelegte Gesetzentwurf keinen "Art. XIII Abs. 6" hat, sollte nach dieser Wortfolge "des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes, in der Fassung dieses Bundesgesetzes," eingefügt werden.

- 7 -

Zu Art. VI Abs. 4:

Der zweite Satz dieser Bestimmung ist insoweit problematisch, als es dem Gesetzgeber verwehrt ist, hinsichtlich des Inkrafttretens von Verordnungen irgendwelche Anordnungen zu treffen. Aus diesem Grunde sollte in dieser Vorschrift besser vorgesehen werden, daß die Verordnungen frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes in Kraft zu setzen sind.

Art. VII Abs. 2 ist insoweit unvollständig, als Art. XV des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes keine Regelung der Vollziehung der im Art. V und Art. VI des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen enthält.

Zu den Erläuterungen:

Im ersten Satz des Allgemeinen Teiles sollte das Wort "Vorstellungen" durch "Erwartungen" ersetzt werden.

Auf S. 7 - "Zu Z 2, 3 und 5 (Art. VIII, IX und XI)" sollte in der vorletzten und letzten Zeile "Art. VIII" jeweils durch "Art. VII" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Erledigung ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

25. November 1986  
Für den Bundesminister:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

